

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 24 504

Bern, 5. August 2025

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichterin Hubschmid Volz,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Lienhard

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter 1

B._____

Beschuldigte 2

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

C._____ **GmbH**

v.d. Rechtsanwalt D. _____

Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin

Gegenstand

Einstellung

Strafverfahren wegen Betrugs, evtl. Veruntreuung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 12. November 2024 (BM 24 9298)



Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft/ Vorinstanz) führt gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter 1) und B. _____ (Beschuldigte 2; zusammen: die Beschuldigten) ein Strafverfahren (BM 24 9288) wegen Betrugs, evtl. Veruntreuung zum Nachteil der C. _____ GmbH (nachfolgend: Beschwerdeführerin), angeblich begangen zwischen dem 29. August 2023 und dem 14. Dezember 2024. Mit Verfügung vom 12. November 2024 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Beschuldigten ein. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt D. _____, am 22. November 2024 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte:

1. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Bern, Region Bern-Mittelland, vom 12.11.2024 sei aufzuheben und das Verfahren fortzusetzen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatsanwaltschaft Bern.

Mit Verfügung vom 28. November 2024 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und gab den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Stellungnahme vom 6. Dezember 2024 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Da die Beschuldigten die Verfügung vom 28. November 2024 nicht abholten, wurde ihnen diese mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 je noch einmal per A-Post zugestellt. Zudem wurden sie darauf hingewiesen, dass die Sendung gemäss Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt gilt und die Frist gemäss Ziff. 4 der Verfügung am Folgetag zu laufen begonnen habe. Mit Verfügung vom 3. Januar 2025 nahm und gab die Verfahrensleitung i.V. von der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Kenntnis, stellte fest, dass sich die Beschuldigten nicht vernehmen liessen und gab bekannt, dass auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet werde.

2. Einstellungsverfügungen können von den Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist als Straf- und Zivilklägerin durch die angefochtene Einstellungsverfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

3.

- 3.1 Zum Sachverhalt und zur Prozessgeschichte kann der angefochtenen Verfügung Folgendes entnommen werden:

Mit Schreiben vom 16. Februar 2024 reichte Rechtsanwalt E. _____ [recte: Rechtsanwalt D. _____] namens der C. _____ GmbH Strafanzeige gegen A. _____ und B. _____ ein wegen sinngemäss Betrugs evtl. Veruntreuung. Zur Begründung führte er Folgendes aus: Mit Vereinbarung vom 27.08.2023 habe die C. _____ GmbH das Geschäft F. _____ von A. _____ für

CHF 35'000.- übernommen (Vertrieb von Duftölen und Diffusern sowie Entwicklung von Duftkonzepten). Dabei sei A. _____ zur Betreuung weiterer laufender Projekte der F. _____ unter dem Dach der C. _____ GmbH sowie für die Werbung und Vermittlung von Kaufinteressenten für Duftöle und Diffuser verpflichtet worden, dies jedoch ohne Inkassovollmacht. A. _____ hätte Vertragsabschlüsse gegen Provision vermitteln sollen, die Auslieferung der Ware und deren in-Rechnung-Stellung wäre nach Absprache ausschliesslich durch die C. _____ GmbH erfolgt. Zudem sei ein Wettbewerbsverbot für A. _____ für die Direktbelieferung mit Duftölen und Diffusern statuiert worden, so dass A. _____ und B. _____ lediglich die Entwicklung und der Vertrieb von Duftkonzepten vorbehalten gewesen sei. Am 01.09.2023 sei – trotz dieses Wettbewerbsverbotes – durch A. _____ und B. _____ die G. _____ gegründet worden, mit dem Geschäftszweck: Vertrieb physischer Produkte. Diesbezüglich sei A. _____ durch die C. _____ GmbH vergeblich abgemahnt worden und ihm sei mitgeteilt worden, dass ein Vertrieb in eigenem Namen nicht gestattet sei. Am 29.08.2023 habe A. _____ nunmehr der C. _____ GmbH einen Auftrag zur Auslieferung von Duftölen und drei Diffusern für das Alterswohnen H. _____ weitergeleitet. Am 01.09.2023 sei sodann durch eine I. _____ die Rechnungsstellung an Alterswohnen H. _____ über CHF 5'526.20 erfolgt, mit dem Hinweis auf Vorkasse. Dies, obschon A. _____ klar keine Inkassovollmacht innegehabt habe. Alterswohnen H. _____ habe diese Rechnung in der Folge an seine angegebene Bankverbindung bezahlt, A. _____ habe diese Zahlung aber nie an die C. _____ GmbH weitergeleitet. Im Übrigen sei ein Teil der Bestellung durch die Alterswohnen H. _____ in der Folge storniert worden, worauf sich der eigentliche Rechnungsbetrag auf CHF 3'605.75 verkürzt habe. Obschon A. _____ gegenüber Alterswohnen H. _____ angegeben habe, die Differenz zurückzuerstatten, habe er dies in der Folge unterlassen. Mit Schreiben vom 05.12.2023 habe A. _____ zudem einen weiteren Auftrag zur Auslieferung von Duftöl und Diffusern für das Parkhotel J. _____ an die C. _____ GmbH vermittelt, bei einem Bestellwert von CHF 5'023.45. Am 07.12.2023 habe die C. _____ GmbH diese Lieferung dem Parkhotel J. _____ in Rechnung gestellt. Auf dieser Rechnung sei dann am 12.12.2023 von einem MB handschriftlich folgender Vermerk angebracht worden: «Wird direkt von G. _____ verrechnet MB 12.12.2023». Eine solche Bevollmächtigung sei durch die C. _____ GmbH nie erteilt worden. Trotzdem habe die G. _____ dem Parkhotel J. _____ am 10.12.2023 eine Rechnung über CHF 4'269.55 gestellt, welche am 14.12.2023 auch bezahlt worden sei. Eine Weiterleitung dieses Betrags an die C. _____ GmbH sei durch A. _____ nie erfolgt. Damit habe sich A. _____ ganz offensichtlich strafbar gemacht.

Am 04.06.2024 wurde A. _____ als beschuldigte Person zur Sache befragt. Er bestätigte den Verkauf der Firma an die C. _____ GmbH für CHF 35'000.-. Die Lagerbestandteile, Duftgeräte, etc. seien an die C. _____ GmbH übergeben worden. Sein Ziel sei es gewesen, das Duftmarketing sowie die Entwicklung von Duftkonzepten zu machen, weshalb er die G. _____ gegründet habe. Er habe sodann verschiedene Aufträge für die C. _____ GmbH vermittelt. Insgesamt sei einmal eine Provisionszahlung an ihn ausbezahlt worden. Stand heute seien aber noch Zahlungen in Höhe von ca. CHF 6'025.- offen. Da die Provisionszahlungen nicht eingetroffen seien, hätten die Unstimmigkeiten begonnen. Gemäss Vereinbarung sei für den Zwischenhandel eine Provision von 25% abgemacht gewesen. Es stimme, dass er die CHF 5'526.20 der Alterswohnen H. _____ nicht weitergeleitet habe. Dies habe er getan, da noch offene Provisionszahlungen bestanden hätten. Am 06.02.2024 habe er der C. _____ GmbH bzw. Herr K. _____ [...] eine E-Mail geschickt, welche alle Aufträge und Rechnungen aufzeigen würde, die zu Provisionszahlungen geführt hätten. Er habe sich nicht bereichern wollen.

Nach erfolgter Befragung des Beschuldigten nahm die C. _____ GmbH mit Schreiben vom 09.07.2024 dahingehend Stellung, dass weitaus geringere Beträge noch offen seien, was sich aus der

Korrespondenz zwischen der C. _____ GmbH und A. _____ vom 06./07.02.2024 sowie aus der dazugehörigen Zusammenstellung der C. _____ GmbH ergebe. Selbst wenn seitens A. _____ Ansprüche aus Provisionen vorhanden seien, ergebe sich daraus kein Anspruch des Beschuldigten, Gelder zurückzubehalten. Am 09.08.2024 reichte die C. _____ GmbH eine weitere Stellungnahme ein und gab an, A. _____ habe das Vorgehen offensichtlich bereits vor der Übertragung der Firma an die C. _____ GmbH geplant gehabt. Dies ergebe sich aus dem Umstand, dass bereits im August 2023 eine Direktlieferung an ein Hotel unter der G. _____ erfolgt sei, obschon es diese Firma zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht gegeben [habe].

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin als Beilage zur Stellungnahme im Rahmen der Frist gemäss Art. 318 StPO, welche sich im Übrigen inhaltlich fast gänzlich mit der Beschwerdeschrift deckt, eine Verkaufsprovisionsabrechnung vom 7. November 2024 inkl. der diesbezüglichen Auftragsbestätigungen bzw. Rechnungen einreichte.

3.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Einstellung des gegen die Beschuldigten geführten Verfahrens wie folgt:

[...].

Unbestritten ist, dass A. _____ von Alterswohnen H. _____ CHF 5'526.20 und vom Parkhotel J. _____ CHF 4'269.55 bezahlt erhalten hat und dass er diese Beträge nicht an die C. _____ GmbH weitergeleitet hat. Unbestritten ist auch, dass A. _____ diese Beträge den Käufern selbständig in Rechnung gestellt hatte. Es stellt sich die Frage, ob er sich damit des Betrugs oder der Veruntreuung strafbar gemacht hat oder nicht. A. _____ hat die so eingenommenen Geldbeträge mit nach seiner Ansicht durch die C. _____ GmbH noch geschuldeten Provisionszahlungen verrechnet. Es ist festzuhalten, dass dem Beschuldigten gestützt auf seine glaubhafte Aussage, er habe die Gelder nicht weitergeleitet, da seines Erachtens noch offene Provisionszahlungen bestanden hätten, keine Absicht einer unrechtmässigen Bereicherung nachgewiesen werden kann, womit sowohl ein Betrug wie auch eine Veruntreuung von vornherein ausser Betracht fällt. Dass seitens der C. _____ GmbH noch gewisse Provisionszahlungen offen waren, wird ihrerseits ja auch nicht bestritten, lediglich deren Höhe ist bestritten. Dies ergibt sich auch aus der Stellungnahme der C. _____ GmbH vom 09.07.2024 bzw. der dazu beigelegten Auflistung. Die Unstimmigkeiten bezüglich Höhe von gegenseitig geschuldeten Forderungen sowie die Frage, ob ein Provisionsanspruch tatsächlich bestand, betreffen offensichtlich das zivilrechtliche Verhältnis zwischen der C. _____ GmbH und A. _____ und vermögen keine strafrechtliche Verantwortung des Beschuldigten zu begründen. Dies gilt im Übrigen auch für das in der Vereinbarung vom 27.08.2023 aufgeführte Wettbewerbsverbot und einer allfälligen Verletzung dieses Verbots. Mangels Vorliegen einer Absicht zur unrechtmässigen Bereicherung ist die Erfüllung des Tatbestandes des Betrugs evtl., der Veruntreuung zu verneinen. Daran vermögen auch die mit Eingabe vom 16.10.2024 ergänzenden Ausführungen der Privatlägerschaft nichts zu ändern.

Was die Strafanzeige gegen B. _____ betrifft, so wurde diese als Gesellschafterin der G. _____ ebenfalls angezeigt. Es bestehen jedoch keinerlei konkrete Anhaltspunkte, dass B. _____ in die von der Strafanzeige betroffenen Sachverhalte involviert ist. Es werden ihr in der Strafanzeige auch keine Handlungen vorgeworfen, welche von strafrechtlicher Relevanz sein könnten.

[...].

4.

4.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a-e StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Strafverfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt.

tigt, kein Straftatbestand erfüllt ist, Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können, Prozesshindernisse aufgetreten sind oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann.

Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden (BGE 146 IV 68 E. 2.1 mit Hinweisen). Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und 138 IV 86 E. 4.1.1, je mit Hinweisen). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen (vgl. statt vieler: Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 23 vom 3. August 2023 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen; vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_105/2023 vom 5. Februar 2025 E. 2.2.1). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat indes nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Jedoch müssen Sachverhaltsfeststellungen in Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen «klar» beziehungsweise «zweifelsfrei» feststehen, so dass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Den Staatsanwaltschaften ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2).

4.2

- 4.2.1 Gemäss Art. 146 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) macht sich des Betrugs schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen (BGE 143 IV 302 E. 1.2; 140 IV 11 E. 2.3.2; 135 IV 76 E. 5.1). Die Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB kann durch konkludentes Handeln erfolgen (BGE 140 IV 11 E. 2.3.2 mit Hinweis; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B_30/2025 vom 1. Mai 2025 E. 3.4 mit Hinweisen).

Die Täuschung muss zudem arglistig sein. Arglist ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer

Machenschaften oder Kniffe bedient. Bei einfachen falschen Angaben ist das Merkmal erfüllt, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft. Arglist ist lediglich zu verneinen, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet (zum Ganzen: BGE 150 IV 169 E. 5 ff.; 147 IV 73 E. 3.2; 143 IV 302 E. 1.3 und 1.3.1; 142 IV 153 E. 2.2.2; 135 IV 76 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_30/2025 vom 1. Mai 2025 E. 3.4; je mit Hinweisen).

- 4.2.2 Der subjektive Tatbestand von Art. 146 Abs. 1 StGB verlangt neben einem Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale, wobei Eventualvorsatz bzw. Eventualabsicht genügt (Urteile des Bundesgerichts 6B_30/2025 vom 1. Mai 2025 E. 3.4; 6B_813/2023 vom 24. Januar 2024 E. 2.3.7; 6B_642/2023 vom 25. September 2023 E. 1.3.3; 6B_1385/2021 vom 29. August 2023 E. 1.2.2; 6B_1314/2020 vom 8. Dezember 2021 E. 2.5; je mit Hinweisen). Eventualabsicht bezüglich der Bereicherung wird in der Rechtsprechung angenommen, wenn sich der Täter der Möglichkeit eines unrechtmässigen Vermögensvorteils bewusst ist, er diesen für den Fall des Eintritts will und nicht bloss als eine notwendige, vielleicht höchst unerwünschte Nebenfolge eines von ihm angestrebten anderen Erfolgs hinnimmt (BGE 105 IV 330 E. 2c; 101 IV 177 E. II.8; Urteile des Bundesgerichts 6B_30/2025 vom 1. Mai 2025 E. 3.4; 6B_813/2023 vom 24. Januar 2024 E. 2.3.7; 6B_1385/2021 vom 29. August 2023 E. 1.2.2; je mit Hinweisen).

4.3

- 4.3.1 Gemäss Art. 138 Ziff. 1 StGB macht sich der Veruntreuung schuldig, wer sich eine ihm anvertraute bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern (Abs. 1) sowie wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet (Abs. 2). Als anvertraut gilt, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder einem anderen abzuliefern (BGE 143 IV 297 E. 1.3; 133 IV 21 E. 6.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_530/2024 vom 10. März 2025 E. 2.2; 6B_339/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; 7B_50/2022 vom 27. Juni 2024 E. 3.3.1; je mit Hinweisen). Die tatbestandsmässige Handlung besteht bei der Veruntreuung von Vermögenswerten in einem Verhalten, durch das der Täter eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln (BGE 133 IV 21 E. 6.1.1; 129 IV 257 E. 2.2.1; 121 IV 23 E. 1c; Urteile des Bundesgerichts 6B_530/2024 vom 10. März 2025 E. 2.2; 6B_339/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; 7B_242/2022 vom 20. Juni 2024 E. 5.2.1; je mit Hinweisen). Obwohl in Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB nicht ausdrücklich erwähnt, verlangt die Bestimmung den Eintritt eines Vermögensschadens (BGE 111 IV 19 E. 5; Urteile des Bundesgerichts 6B_530/2024 vom 10. März 2025

E. 2.2; 6B_26/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 4.2.1; 6B_339/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; je mit Hinweisen).

- 4.3.2 In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand der Veruntreuung Vorsatz und ein Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht. Nach der Rechtsprechung bereichert sich bei der Veruntreuung von Vermögenswerten unrechtmässig, wer die Vermögenswerte, die er dem Berechtigten jederzeit zur Verfügung zu halten hat, in seinem Nutzen verwendet, ohne fähig und gewillt zu sein, sie jederzeit sofort zu ersetzen (BGE 133 IV 21 E. 6.1.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_530/2024 vom 10. März 2025 E. 2.2; 6B_339/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; 7B_242/2022 vom 20. Juni 2024 E. 5.2.2; je mit Hinweisen).

5. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin erweist sich die Verfahrenseinstellung hinsichtlich beider Beschuldigten als rechters:

5.1

- 5.1.1 Betreffend den Betrugsvorwurf im Zusammenhang mit der Bestellung der Kundin Alterswohnen H._____, (nachfolgend: H._____), stellt die Staatsanwaltschaft zutreffend fest, dass unbestritten ist, dass der Kaufpreis von CHF 5'526.20 für die von der Beschwerdeführerin an die H._____ zu liefernden Produkte durch den Beschuldigten 1 bzw. dessen Unternehmen in Rechnung gestellt wurden, die H._____ den Kaufpreis an den Beschuldigten 1 bzw. die G._____ by A._____ bezahlt hat und dieser den Kaufpreis in der Folge nicht an die Beschwerdeführerin weitergeleitet hat. Wie der E-Mail von L._____, Mitarbeiter Bereich Finanzen der H._____, vom 23. Januar 2024 entnommen werden kann, wurden in der Folge Produkte im Wert von CHF 3'605.75 durch die Beschwerdeführerin geliefert. Sodann wurde mit dem Beschuldigten 1 vereinbart, dass er der H._____ den Differenzbetrag (CHF 5'526.20 abzüglich CHF 3'605.75) zurückerstatten würde, was er nicht getan habe (siehe dazu Beilage 4 zur Strafanzeige vom 16. Februar 2024).

- 5.1.2 Was die Vereinnahmung des von der H._____ an den Beschuldigten 1 bezahlten Kaufpreises anbelangt, ist es entgegen den Erwägungen der Vorinstanz nicht offensichtlich, dass dem Beschuldigten 1 keine unrechtmässige Bereicherungsabsicht nachgewiesen werden kann. Mit der Beschwerdeführerin ist vielmehr zu berücksichtigen, dass der «Zusammenarbeitsvereinbarung» zwischen den Parteien, auf den der Beschuldigte 1 seinen Anspruch auf Provisionszahlungen stützt, am 27. August 2023 abgeschlossen wurde und Bestandteil des Kaufvertrags betreffend die F._____ ist (siehe dazu die Seiten 2 und 3 des Kaufvertrags betreffend die F._____ bzw. den dritten Titel des Vertrags «Zusammenarbeit A._____ / C._____ GmbH»). Der in Frage stehende Auftrag der H._____ wurde unmittelbar danach, am 29. August 2023, akquiriert. Aus der von der Beschwerdeführerin mit Stellungnahme im Rahmen der Frist gemäss Art. 318 StPO eingereichten «Verkaufsprovisionsabrechnung» vom 7. November 2023 bzw. den dazugehörigen Beilagen ist zwar ersichtlich, dass der Beschuldigte 1 bereits vor Abschluss der Vereinbarung Aufträge für die Beschwerdeführerin einbrachte. Dem Beschuldigten 1 zufolge hatte er für Aufträge vor Abschluss der Vereinbarung keine Provision mehr zugute. Die Vereinbarung sei getroffen worden, da Herr K._____ (Anmerkung der

Kammer: Gesellschafter und Geschäftsführer der Beschwerdeführerin) keine Altlasten gewollt habe (vgl. dazu die delegierte Einvernahme des Beschuldigten 1 vom 6. Juni 2024, S. 4 Z. 132-134). Entsprechend muss mit der Beschwerdeführerin davon ausgegangen werden, dass es sich beim Auftrag der H. _____ um die erste Bestellung handelte, aufgrund derer ein Provisionsanspruch zugunsten des Beschuldigten 1 entstehen konnte. Dass der Beschuldigte 1 im Zeitpunkt, in dem die Kaufpreiszahlung bei ihm eingelangte und er sich gegen die Weiterleitung derselben an die Beschwerdeführerin entschied, über weitere fällige und seiner Ansicht nach verrechenbar Provisionsforderungen verfügt hätte, ist aufgrund der der Kammer vorliegenden Unterlagen nicht evident.

- 5.1.3 Dennoch gelangt die Beschwerdekammer zum Schluss, dass das Strafverfahren gegen den Beschuldigten 1 wegen Betrugs in Zusammenhang mit der Bestellung der H. _____ zu Recht eingestellt wurde. Wie erwähnt (E. 4.2), setzt der Tatbestand des Betrugs eine arglistige Täuschung voraus. Die für das Vorliegen eines Betrugs zum Nachteil der Beschwerdeführerin relevante Tathandlung müsste vorliegend darin bestanden haben, dass der Beschuldigte 1 die Beschwerdeführerin arglistig darüber getäuscht hätte, für sie in ihrem Namen auf ihre Rechnung einen Vertrag mit der H. _____ abgeschlossen zu haben, wodurch er sie zur Lieferung ihrer Produkte bewogen hätte. Der Umstand, dass der Beschuldigte 1 selbständig und ohne sich als Vertriebspartner der Beschwerdeführerin erkenntlich zu machen gegenüber der H. _____ aufgetreten ist und ihr in eigenem Namen Rechnung gestellt hat (siehe dazu die Beilagen 2 und 4 zur Strafanzeige vom 16. Februar 2024), spricht dafür, dass er den Vertrag mit der H. _____ für sich selbst bzw. für sein Unternehmen und nicht namens der Beschwerdeführerin abgeschlossen hatte. Ob das Vorgehen des Beschuldigten 1 eine arglistige Täuschung der Beschwerdeführerin darstellt, ist indes fraglich. So gilt es zu beachten, dass es sich beim Auftrag der H. _____ den Angaben der Beschwerdeführerin zufolge um die erste Bestellung nach Abschluss der «Zusammenarbeitsvereinbarung» handelte und diese sich widersprechende Klauseln enthält. Konkret geht daraus zunächst hervor, dass eine Zusammenarbeit zwischen der C. _____ GmbH und Herrn A. _____ als *selbständig erwerbender Vertriebspartner* für die Schweiz vereinbart werde und der Vertriebspartner dazu berechtigt sei, alle Produkte der F. _____ zu den angegebenen Preisen zu vertreiben (S. 2 der Vereinbarung, unter den Titeln «Zusammenarbeit A. _____ / C. _____ GmbH» und «Dauer der Zusammenarbeit» [Hervorhebungen durch die Kammer hinzugefügt]). Weiter wurde in der Vereinbarung festgehalten, der Vertriebspartner erhalte während der Laufzeit der Vereinbarung das Recht, die Produkte des Unternehmens F. _____ in den Ländern Schweiz, Deutschland, Österreich, Spanien und Italien *als freier Mitarbeiter zu verkaufen* (S. 2 der Vereinbarung, unter dem Titel «Vertriebsrecht» [Hervorhebung durch die Kammer hinzugefügt]). Für jeden *direkten* durch den Vertriebspartner getätigten *Verkauf*, werde unabhängig von erst- oder wiederkehrenden Bestellungen eine Provisionszahlung in Höhe von 25% des vereinnahmten netto Verkaufsbetrags fällig. Der Vertriebspartner sei verpflichtet, genaue Aufzeichnungen über *alle getätigten Verkäufe* zu führen (S. 2 der Vereinbarung, unter den Titeln «Provisionszahlungen» und «Aufzeichnungspflicht» [Hervorhebung durch die Kammer hinzugefügt]). Während diese Passagen der Vereinbarung dem Beschuldigten 1 das Recht zugestehen die Pro-

dukte der Beschwerdeführerin selbständig zu verkaufen bzw. vertreiben, spricht die Klausel auf S. 3 der Vereinbarung unter dem Titel «Ausschluss von Konkurrenzaktivitäten» gegen einen selbstständigen Verkauf bzw. Vertrieb derselben. Angesichts dieser widersprüchlichen Vertragsklauseln bestehen keine genügenden Anhaltspunkte dafür, dass die arglistige Täuschung – sofern eine solche vorliegt – (eventual-)vorsätzlich erfolgt wäre. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin können auch aufgrund der in der Beschwerde widergegebenen E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten 1 und K. _____ vom 14. August 2023 keine anderen Schlüsse gezogen werden, da die E-Mail zum einen vor Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung versandt wurde und zum anderen – anders als die Beschwerdeführerin meint – daraus auch nicht rechtsgenügend hervorgeht, dass der Beschuldigte 1 keine Verträge in eigenem Namen abschliessen und/oder Rechnung stellen durfte. So hielt der Beschuldigte 1 in der – im Übrigen auch nicht als eigentliches Beweismittel eingereichten – E-Mail vom 14. August 2023 lediglich fest, dass er die Bestellungen bei sich im Bexio (Anmerkung der Kammer: Buchhaltungssoftware) eröffnen und sie an K. _____ weiterleiten werde, so dass er «diese» (wohl gemeint: die bestellten Produkte) mit Rechnung an den Kunden versenden könne und er Ende Monat 25% Provision erhalte. Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beschuldigte 1 anlässlich der delegierten Einvernahme angab, die Rechnung sei im Bexio «mitgegangen», woraus ebenfalls kein (Eventual-)vorsatz abgeleitet werden kann.

- 5.1.4 Nach dem Gesagten bestehen bezüglich der Bestellung der H. _____ keine genügend konkreten Anhaltspunkte für einen Betrug des Beschuldigten 1 zum Nachteil der Beschwerdeführerin. Inwiefern bei der von ihr beanzeigten Ausgangslage der Tatbestand der Veruntreuung erfüllt sein könnte, ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin nicht dargelegt. Insbesondere erhellt nicht, welche Vermögenswerte dem Beschuldigten 1 anvertraut worden wären. Nur am Rande ist anzumerken, dass insgesamt der Eindruck besteht, dass es sich beim angezeigten Sachverhalt bezüglich der Bestellung der H. _____ um eine rein zivilrechtliche Auseinandersetzung handelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf das Strafverfahren nicht als blosses Vehikel zur Durchsetzung allfälliger zivilrechtlicher Ansprüche missbraucht werden (vgl. BGE 137 IV 246 E. 1.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_1053/2020 vom 19. November 2020 E. 1.2; 6B_1247/2019 vom 3. Juni 2020 E. 1.2; je mit Hinweis).

5.2

- 5.2.1 Wenn die Beschwerdeführerin die Verfahrenseinstellung auch hinsichtlich des angeblichen Betrugs, evtl. der Veruntreuung im Zusammenhang mit der Bestellung des Hotels J. _____ anfigt und die Bereicherungsabsicht des Beschuldigten 1 daraus ableiten will, dass er die Zahlung des durch die Beschwerdeführerin in Rechnung gestellten Kaufpreises an sich selbst «umgeleitet» habe, kann ihr nicht gefolgt werden. Vielmehr ist mit der Vorinstanz insoweit auf die Aussagen des Beschuldigten 1 abzustellen, wonach seines Erachtens noch offene Provisionszahlungen bestanden hätten (delegierte Einvernahme des Beschuldigten 1 vom 6. Juni 2024, S. 4 Z. 116). Dass der Beschuldigte 1 zum Zeitpunkt, in dem er die Kaufpreiszahlung vereinnahmte, davon ausgegangen sein dürfte, dass noch offene Provisionszahlungen be-

standen, ergibt sich mit der Staatsanwaltschaft aus der Eingabe der Beschwerdeführerin an die Staatsanwaltschaft vom 9. Juli 2024 bzw. der damit eingereichten Auflistung in der E-Mail des Beschuldigten 1 an K._____ vom 6. Februar 2024. Gemäss dieser Aufstellung sollen aus Sicht des Beschuldigten 1 Provisionen in der Höhe von gesamthaft CHF 6'520.30 offen gewesen sein. Die Vorinstanz stellt überdies zutreffend fest, dass seitens der Beschwerdeführerin nicht bestritten wird, dass noch gewisse Provisionszahlungen offen waren, sondern sie lediglich die Höhe des Provisionsanspruchs in Frage stellt (vgl. dazu auch Rz. 14 der mit der Stellungnahme der Beschwerdeführerin im Rahmen der Frist gemäss Art. 318 StPO weitestgehend kongruenten Beschwerde). Wenn vorgebracht wird, dass zufolge der Stornierung der Bestellung durch das Hotel J._____ für diese Bestellung keine Provision mehr geschuldet war, ändert dies nichts daran, dass nach Auffassung des Beschuldigten 1 noch die in seiner E-Mail vom 6. Februar 2024 aufgeführten verrechenbaren Provisionszahlung ausstanden. Die Unstimmigkeiten bezüglich der Höhe der gegenseitigen Forderungen betreffen offenkundig das zivilrechtliche Verhältnis der Parteien und vermögen keine strafrechtliche Verantwortung des Beschuldigten 1 zu begründen (zur Zulässigkeit eines Strafverfahrens bei einer vordergründig zivilrechtlichen Streitigkeit, vgl. E. 5.1.4 hiavor).

- 5.2.2 Mit der Generalstaatsanwaltschaft ist schliesslich fraglich, ob der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Bestellung des Hotels J._____ überhaupt ein Schaden entstanden ist. So muss davon ausgegangen werden, dass dieser zufolge der Stornierung der Bestellung und nicht erfolgter Rückzahlung dem Hotel J._____ entstanden wäre. Dass die infolge Rückabwicklung an die Beschwerdeführerin zurückgegangene Ware angeblich beschädigt gewesen sein soll, weil der Beschuldigte 1 unsachgemäss geliefert haben soll, kann anhand der der Kammer vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Mit der Generalstaatsanwaltschaft würde dieser Umstand von vornherein keinen (kausalen) Schaden aus einem Vermögensdelikt begründen, sondern allenfalls den objektiven Tatbestand der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB erfüllen, welche bei fahrlässiger Begehung nicht strafbar ist.
- 5.2.3 Zusammenfassend bestehen auch im Zusammenhang mit der Bestellung des Hotels J._____ keine genügend konkreten Anhaltspunkte für einen Betrug oder eine Veruntreuung des Beschuldigten 1 zum Nachteil der Beschwerdeführerin.
- 5.3 Soweit die Beschwerdeführerin die Verfahrenseinstellung auch bezüglich der Beschuldigten 2 mitanficht, setzt sie sich mit keinem Wort mit der Begründung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung auseinander. Es erhellt nicht und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht dargelegt, welche strafbaren Handlungen der Beschuldigten 2 vorgeworfen werden könnten. Die blosser Tatsache, dass sie Gesellschafterin der G._____ ist, reicht für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus.
6. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.
7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'000.00, der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zuzufolge ihres Unterliegens hat die anwaltlich vertretene Be-

schwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Die nicht anwaltlich vertretenen Beschuldigten liessen sich im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen und wurden seitens der Beschwerdekammer lediglich mit zwei Verfügungen bedient, womit ihre Aufwendungen als geringfügig zu bezeichnen sind. In Anwendung von Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO ist ihnen daher keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahren, bestimmt auf CHF 2'000.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - der Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin, v.d. Rechtsanwalt D. _____
(per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten 1 (per Einschreiben)
 - der Beschuldigten 2 (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin M. _____
(mit den Akten – per Kurier)

Bern, 5. August 2025

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Lienhard

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.